

Satzung für das Jugendamt der Stadt Schwabach (Jugendamtsatzung – JAS)

vom 11.03.1996

(Stand: 2. Satzung zur Änderung der Satzung für das Jugendamt der Stadt Schwabach, 01.07.2026)

Aufgrund des Art. 4 Abs. 2 des Bayerischen Kinder- und Jugendhilfegesetzes (BayKJHG) vom 18. Juni 1993 (GVBl 5. 392), Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) vom 6. Januar 1993 (GVBl 5. 65), zuletzt geändert durch Gesetze vom 26. Juli 1995 (GVBl S. 371, 376), erläßt der Stadtrat Schwabach folgende Satzung:

§ 1

Bezeichnung, Aufgaben und Gliederung des Jugendamts

- (1) Das Jugendamt führt die Bezeichnung „Amt für Jugend und Familie“
- (2) Dem Jugendamt obliegen
 1. die ihm nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch und dem Bayerischen Kinder- und Jugendhilfegesetz zugewiesenen Aufgaben,
 2. die ihm nach anderen Rechtsvorschriften zugewiesenen Aufgaben
 3. die Aufgaben der Betreuungsbehörde
- (3) Die Aufgaben des Jugendamts werden durch den Jugendhilfeausschuß und durch die Verwaltung des Jugendamts wahrgenommen (§ 70 Abs. 1 SGB VIII).

§ 2

Verwaltung des Jugendamts

- (1) Die Verwaltung des Jugendamts ist eine Dienststelle der Stadtverwaltung Schwabach.
- (2) Die Geschäfte der laufenden Verwaltung des Jugendamts werden im Auftrag des Oberbürgermeisters von dem für den Bereich „Soziales“ zuständigen berufsmäßigen Stadtrat und dem dafür bestellten Leiter bzw. Leiterin der Verwaltung des Jugendamts (Jugendamtsleiter bzw. Jugendamtsleiterin) geführt.
- (3) Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung des Jugendamts gehören alle Verwaltungsgeschäfte, die regelmäßig oder wiederholt anfallen und nach vorgegebenen Regelungen und Grundsätzen zu behandeln sind, sofern ihnen nicht aufgrund ihrer politischen, finanziellen oder strukturellen Auswirkungen~ eine grundsätzliche Bedeutung zukommt.
- (4) Die Verwaltung des Jugendamts unterstützt den Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses bei der Vorbereitung der Sitzungen des Jugendhilfeausschusses und bei der Fertigung der Sitzungsniederschriften.

§ 3

Mitglieder des Jugendhilfeausschusses

- (1) Dem Jugendhilfeausschuß gehören 15 stimmberechtigte und 13 beratende Mitglieder an. Die Zahl der beratenden Mitglieder vermindert sich um die Zahl eins, wenn die oder der Vorsitzende des Stadtjugendrings dem Jugendhilfeausschuß als stimmberechtigtes Mitglied angehört.

- (2) Die stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses sind:
1. die oder der Vorsitzende (Art. 17 Abs. 3 AGSG);
 2. vier Mitglieder des Stadtrates (§ 71 Abs. 1 Alternative 1 SGB VIII);
 3. vier vom Stadtrat gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind (§ 71 Abs. 1 Nr. 1 Alternative 2 SGB VIII);
 4. sechs auf Vorschlag der im Stadtgebiet wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe vom Stadtrat gewählte Frauen und Männer (§ 71 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII).
- (3) Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss an:
1. der Leiter oder die Leiterin der Verwaltung des Jugendamts,
 2. ein Mitglied, das als Jugend- oder Familien- oder Vormundschaftsrichter oder -richterin tätig ist,
 3. ein Mitglied aus dem Bereich der Schulen oder der Schulverwaltung,
 4. jeweils ein Bediensteter oder eine Bedienstete der zuständigen Arbeitsagentur und des zuständigen Jobcenters,
 5. eine Fachkraft, die in der Beratung im Sinn des § 28 SGB VIII tätig ist,
 6. die Gleichstellungsbeauftragte der Stadt Schwabach,
 7. ein Polizeibeamter oder eine Polizeibeamtin,
 8. der oder die Vorsitzende des Stadt- oder Kreisjugendrings oder eine von ihm oder ihr beauftragte Person, sofern der oder die Vorsitzende des Stadt- oder Kreisjugendrings dem Jugendhilfeausschuss nicht bereits als stimmberechtigtes Mitglied angehört,
 9. je eine Vertreterin oder ein Vertreter der evangelisch-lutherischen und der katholischen Kirche.
 10. eine Vertreterin oder ein Vertreter selbstorganisierter Zusammenschlüsse nach § 4a SGB VIII.
- (4) Der Referent bzw. die Referentin für Jugend, Familie und Soziales hat in den Sitzungen des Jugendhilfeausschusses beratende Stimme (Art. 40 Satz 2 GO).

§ 4

Wahl und Bestellung der Mitglieder des Jugendhilfeausschusses

- (1) Die dem Stadtrat angehörenden stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses werden durch Beschluss des Stadtrates bestellt. Die übrigen stimmberechtigten Mitglieder werden nach Art. 51 Abs. 3 GO gewählt. Abweichend von Art. 51 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 GO erfolgt die Wahl in offener Abstimmung (Art. 17 Abs. 2 Satz 3 AGSG).
- (2) Vorschläge für die Bestellung der stimmberechtigten Mitglieder nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 dieser Satzung werden von den im Stadtrat vertretenen Parteien und Wählergruppen abgegeben. Wahlvorschläge für die stimmberechtigten Mitglieder nach § 3 Abs. 2 Nr. 3 dieser Satzung, können von jedem Mitglied des Stadtrates abgegeben werden. Wahlvorschläge für die stimmberechtigten Mitglieder nach § 3 Abs. 2 Nr. 4 dieser Satzung können nur durch die im Stadtgebiet wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe, insbesondere die Jugendverbände und Wohlfahrtsverbände, abgegeben werden. Bei den Wahlvorschlägen und dem Wahlgang soll auf eine ausgewogene Berücksichtigung von Frauen und Männern hingewirkt werden und die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe sollen entsprechend dem Umfang und der

Bedeutung ihres Wirkens im Jugendamtsbezirk berücksichtigt werden (Art. 18 Abs. 2 AGSG). Zu den Vorschlägen der Jugendverbände ist der Stadtjugendring zu hören.

- (3) Für stellvertretende stimmberechtigte Mitglieder gelten die Abs. 1 und 2 entsprechend. Ein beratendes Mitglied kann nicht Stellvertreter oder Stellvertreterin eines stimmberechtigten Mitglieds sein (Art. 19 Abs. 4 AGSG).
- (4) Die beratenden Mitglieder des Jugendhilfeausschusses (Art. 19 Abs. 1 AGSG) und ihre Stellvertreter werden durch Beschluss des Stadtrates bestellt.
- (5) Der Jugendhilfeausschuss oder dessen Vorsitzender oder Vorsitzende sollen bei Bedarf zu einzelnen Themen weitere Fachleute hinzuziehen (Art. 19 Abs. 5 AGSG). Bei Themen, die die Lebenswelt von Kindern und Jugendlichen unmittelbar betreffen, soll der Jugendrat der Stadt Schwabach vor einer Beschlussfassung angehört werden. Hierbei soll dessen Vorsitzender oder Vorsitzenden die Möglichkeit die Möglichkeit zur Stellungnahme in der jeweiligen Sitzung des Jugendhilfeausschusses gegeben werden. Bei Themen, die die muslimischen Religionsgemeinschaften in Schwabach betreffen, soll eine Vertreterin oder ein Vertreter dieser Religionsgemeinschaft hinzugezogen werden.

§ 5

Aufgaben des Jugendhilfeausschusses

- (1) Der Jugendhilfeausschuss beschließt über Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der dafür im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel und der vom Stadtrat gefassten Beschlüsse.
- (2) Der Jugendhilfeausschuss soll vor jeder Beschlussfassung des Stadtrates in Fragen der Jugendhilfe gehört werden. Er soll ferner Stellung nehmen zu Entscheidungen des Stadtrats und anderer beschließender Ausschüsse, die für die Lebensbedingungen junger Menschen und ihrer Familien und / oder für die Schaffung und Erhaltung einer kinder- und familienfreundlichen Umwelt von Bedeutung sind. Vor der Berufung des Jugendamtsleiters bzw. der Jugendamtsleiterin ist der Jugendhilfeausschuss zu hören.
- (3) Der Jugendhilfeausschuss hat das Recht, an den Stadtrat Anträge zu stellen (§ 71 Abs. 3 Satz 2 SGB VIII).
- (4) Der Jugendhilfeausschuss nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:
 1. Entwicklung von Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe im Stadtgebiet und für die Vernetzung und koordinierte Zusammenarbeit der bestehenden Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen,
 2. Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie Entwicklung von Problemlösungen,
 3. Entwicklung von Konzepten zur Erhaltung oder Schaffung positiver Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie für eine kinder- und familienfreundliche Umwelt,
 4. Entwicklung und laufende Fortschreibung der örtlichen Jugendhilfeplanung; Vorbereitung der Beschlussfassung über die örtliche Jugendhilfeplanung durch den Stadtrat,
 5. Vorberatung des Abschnitts „Jugendhilfe“ des Haushaltsplans,
 6. Förderung der Träger der freien Jugendhilfe; der Jugendhilfeausschuß kann hierfür Fördergrundsätze oder -richtlinien beschließen,
 7. Beschlussfassung über die öffentliche Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe im Stadtgebiet nach § 75 SGB VIII in Verbindung mit Art. 33 Abs. 2 Nr. 1

- AGSG; der Jugendhilfeausschuss kann hierfür Anerkennungsgrundsätze oder -richtlinien beschließen,
8. Erlass einer Geschäftsordnung für den Jugendhilfeausschuss.

§ 6

Sitzungen, Beschlussfähigkeit, Öffentlichkeit

- (1) Den Vorsitz im Jugendhilfeausschuß führt der Oberbürgermeister; er bestimmt ein Mitglied des Stadtrats, das im Verhinderungsfall die Vertretung übernimmt. Abweichend von Satz 1 kann der Oberbürgermeister ein Mitglied des Stadtrats zum bzw. zur Vorsitzenden bestimmen; gleichzeitig bestimmt er bzw. sie ein Mitglied des Stadtrats für die Stellvertretung.
- (2) Der Jugendhilfeausschuss tritt nach Bedarf zusammen. In der Regel soll er mindestens dreimal im Jahr einberufen werden.
- (3) Der Ausschuss muss einberufen werden, wenn dies ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen und des Beratungsgegenstands bei dem bzw. der Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses oder bei der Verwaltung des Jugendamts beantragt. Die Sitzung soll innerhalb von drei Wochen nach Eingang des Antrags stattfinden.
- (4) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.
- (5) Die stimmberechtigten Mitglieder sind bei der Stimmabgabe an Weisungen und Aufträge nicht gebunden (Art. 20 S. 2 AGSG).
- (6) Die Sitzungen des Ausschusses sind öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit oder berechtigte Interessen einzelner Personen oder schutzbedürftiger Gruppen entgegenstehen (§ 71 Abs. 3 Satz 4 SGB VIII). Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.
- (7) Näheres regelt die Geschäftsordnung des Stadtrats, die entsprechend anzuwenden ist.

§ 7

Form der Beschlussfassung

Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses werden in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Abstimmenden gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

§ 8

Unterausschüsse

- (1) Der Jugendhilfeausschuss kann zur Vorbereitung seiner Beschlüsse vorberatende Unterausschüsse bilden. Die Arbeitsaufträge legt der Jugendhilfeausschuss fest.
- (2) Den Vorsitz eines vorberatenden Unterausschusses soll ein stimmberechtigtes Mitglied des Jugendhilfeausschusses führen. Bei Bedarf sollen weitere Fachleute zu den Sitzungen des Unterausschusses hinzugezogen werden.
- (3) Die vorberatenden Unterausschüsse treten nach Bedarf zusammen. Ihre Sitzungen sind nicht öffentlich.

§ 9 Aufwandsentschädigung

- (1) Für Beamte und Beamtinnen, Richter und Richterinnen und Angestellte im öffentlichen Dienst, die dem Jugendhilfeausschuß aufgrund ihres Amtes angehören, bemisst sich die Höhe der Aufwandsentschädigung nach den Vorschriften über die Reisekostenvergütung der Beamten und Richter (Art. 21 Abs.3 AGSG).
- (2) Die übrigen Mitglieder des Jugendhilfeausschusses erhalten für jede Sitzung, an der sie teilnehmen, eine Aufwandsentschädigung in gleicher Höhe wie die Stadtratsmitglieder.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten für stellvertretende Mitglieder entsprechend, wenn sie im Vertretungsfall an Sitzungen des Jugendhilfeausschusses teilnehmen.
- (4) Eine Aufwandsentschädigung erhalten auch die Mitglieder der vorbereitenden Unterausschüsse für jede Sitzung des Unterausschusses, an der sie teilnehmen. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

§10 Jugendhilfeplanung

- (1) Die Entscheidung über die örtliche Jugendhilfeplanung nach § 80 SGB VIII obliegt dem Stadtrat. Zur Vorbereitung dieser Beschlussfassung hat der Jugendhilfeausschuss
 1. den Bestand an Einrichtungen und Diensten der Jugendhilfe im Stadtgebiet festzustellen,
 2. den Bedarf an Einrichtungen und Diensten unter Berücksichtigung der Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen und der Personensorgeberechtigten im Stadtgebiet für einen mittelfristigen Zeitraum zu ermitteln,
 3. die zur Befriedigung des Bedarfs notwendigen Vorhaben rechtzeitig und ausreichend zu planen und Prioritäten für die Verwirklichung festzulegen.

Der Jugendhilfeausschuss kann sich dabei der Hilfe des vorbereitenden Unterausschusses bedienen und wird dabei von der Verwaltung des Amtes für Jugend und Familie unterstützt. Der Jugendhilfeausschuss arbeitet mit den im Stadtgebiet wirkenden und anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe partnerschaftlich zusammen.

- (2) An der Jugendhilfeplanung sind die im Stadtgebiet wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe und ihre Zusammenschlüsse, auch wenn sie nicht im Jugendhilfeausschuß vertreten sind, in allen Phasen der Planung zu beteiligen. Von der Beteiligung eines Trägers kann abgesehen werden, wenn dessen Interessen offensichtlich nicht betroffen sind oder dessen Interessen von einem anderen Träger, dessen Mitglied er ist, mitvertreten werden. Die Beteiligung beginnt spätestens mit der Erörterung der Ziele und Inhalte der Planung sowie des Planungsverfahrens. Die in Satz 1 genannten Träger sollen regelmäßig über den Fortschritt der Planung und die jeweilige Beschlusslage unterrichtet werden. Ihnen ist Gelegenheit zu geben, schriftliche Stellungnahmen abzugeben und an wichtigen Erörterungen des Jugendhilfeausschusses und des Unterausschusses teilzunehmen.
- (3) Im Stadtgebiet wirkende, nicht anerkannte Träger der freien Jugendhilfe können an der Planung beteiligt werden. Über eine Beteiligung und deren Form und Umfang entscheidet der Jugendhilfeausschuss.

§ 11
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Mai 1996 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 8. Mai 1984 außer Kraft.

Schwabach, 11.03.1996

Reimann
Oberbürgermeister